

Rezension

Werner Grahn

Recht und Ideologie

Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag, Herausgegeben von Gerhard Haney, Werner Maihofer, Gerhard Sprenger, 1. Auflage, Freiburg (Breisgau); Berlin: Rudolf Haufe Verlag 1996 (Haufe, Schriftenreihe zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung), 552 Seiten.

Recht und Ideologie in historischer Perspektive

Festschrift für Hermann Klenner, Band II, Herausgegeben von Gerhard Haney, Werner Maihofer, Gerhard Sprenger, 1. Auflage, 1998, 356 Seiten.

Vielleicht erwartet der Leser dieser Besprechung, daß der Rezensent die beiden Bände gelesen wie überdacht hat und nun einen Wahrspruch verkündet. Letzteres unterbleibt, denn die Beiträge in den Bänden behandeln eine reiche Themenvielfalt und diese verbunden mit einer selten anzutreffenden geistigen Tiefe, so daß nachdenken wie weiterdenken mit großer Anstrengung für lange Zeit die angemessene Antwort auf das Veröffentlichte zu sein scheint. Obgleich die Titel der Bände vertretbar sind, verdeutlichen sie nicht, daß sehr zeitgemäße Probleme, ja hauptsächlich sogar Überlebensfragen der Menschheit erörtert werden. Ideologiekritik im Sinne der Überwindung jeglicher Ideologie, eines Abschieds von der Ideologie, findet kaum Beachtung. Vielmehr befassen sich die Autoren damit, welche geschichtlichen und philosophischen Bestimmungsgründe Recht hervorbringen. Den Anlaß für die Publikation bildet der 70. Geburtstag von Hermann Klenner, mit dem die Autoren als Freunde oder als Streiter in wissenschaftlichen Disputen, für die die Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie meist den Rahmen bot, achtungsvoll verbunden waren und sind. Die Bibliographie von Klenners Schriften 1952 bis Oktober 1995 findet man im Band I, S. 514ff. und die der folgenden bis 1997 im Band II, S. 352ff.

Durch beide Bände, also auch in dem der historischen Sicht gewidmeten zweiten Band, zieht sich als zentrales theoretisches Anliegen das Begreifen der grundlegenden Veränderungen des letzten Jahrzehnts in der Welt, wel-

ches vor allem geprägt wurde durch das Scheitern einer Sozialismusversion an Demokratiemangel. Weiter die Erkenntnis, daß die Probleme der heutigen Gesellschaft geistiges und politisches Handeln zur Veränderung verlangen und sich die Staats- und Rechtsphilosophen auf die „Legitimation von Recht und Staat“ (Bd. 1, S. 462) als zentrales Thema zu konzentrieren hätten. So explizit Werner Maihofer in seiner Abhandlung: „Von der Ideologie der Parteien zur Philosophie des Rechts“ (S. 461 ff.). Er unterstellt, wir ständen „im nachnaturrechtlichen Zeitalter unserer Epoche der Moderne“ (S. 466) und sucht einen „Neuansatz der Denkungsart“ mit der durch I. Kant angeregten Frage: „Was folgt aus diesem epochenmachenden Denkansatz der bürgerlichen Aufklärung für die Legitimation von Recht und Staat als Phänomen und Institution des Universums der Kultur im Rechts- und Staatsdenken unserer Moderne? (S. 465f.) Die Selbstverantwortung des Menschen als ein Kulturwesen für die von ihm geschaffenen Gegebenheiten ermögliche auch Staat und Recht zu legitimieren und die wesentlichen und notwendigen Bedingungen für die Entwicklung der Anlagen und des Geistes des Menschen und somit von Leben und Überleben der Menschheit auf dem Planeten zu schaffen (vgl. S. 466f.), da ein einfaches „weiter so“ ausgeschlossen sei. Nach einer Kritik an Radbruchs Wertrelativismus sowie der Weltanschauungsideologien der Parteien entwickelt Maihofer seine auf Kant gegründete humanistische Konzeption der Legitimation von Recht und Staat aus der empirischen Realität und den intelligiblen Ideen der Kultur (S. 481 ff.). Der Mensch macht sich selbst zum Menschen und bedarf dazu des Rechts und des Staates. Wahrscheinlich drückt dieser letzte Satz den gemeinsamen Nenner aller Autorenmeinungen aus, obgleich natürlich nicht alle in der Denktradition von Kant stehen.

Der erste Teil der Abhandlungen steht unter der Überschrift: „Grundsätzliches zu Recht und Ideologie“. Wie schwierig es sein kann, Entscheidungen im Rechtsleben zu treffen, die der Kultur des Menschen entsprechen und ihr dienen, erörtert Winfried Brugger in seinem Beitrag: „Das anthropologische Kreuz der Entscheidung.“ Dabei kommt er zu einer interessanten Fundierung der Auslegungsmethoden und prüft danach, ob das von ihm entwickelte „anthropologische Kreuz der Entscheidung zur Ideologiekritik“ verwendet werden kann (Bd. 1, S. 34 ff.) Während András Gedö (Ungarn) die Stellung der Hegelschen Philosophie thematisiert, argumentiert Uwe-Jens Heuer für eine theoretische Begründung des demokratischen

Sozialismus, als Selbstbewußtsein der sozialistischen Linke und damit gegen einen Abschied von jeder Ideologie (S. 65ff.) Am Beispiel Kolumbiens demonstriert Luis Villar Borda (S. 223ff.), daß in den Entwicklungsländern eine riesige Kluft zwischen der Verfassung des Landes und der Verfassungswirklichkeit klafft und behauptet, „je größer die Unterentwicklung (sei es wirtschaftlich, politisch oder sozial) ist, desto größer wird der ideologische Anteil des Rechts“, verstanden als „Verhüllung der Wirklichkeit“ (S. 237). In der Folge dieses Zustandes habe sich „alternatives Recht“ entwickelt, als nichtsstaatliches Recht, welches in Randgebieten, Territorien unter Guerillaherrschaft, Indianergemeinschaften etc. wirke. Eine apriorische Begründung von Menschenrechten unter Bezug auf Edmund Husserl bietet Hans Heinz Holz (S. 83ff.), um die völkerrechtliche Durchsetzbarkeit von Menschenrechten zu befördern. Aspekte des Völkerrechts, genauer: „Die basic principles als Maß des Völkerrechts“, analysiert Roland Meister (S. 165ff.). Werner Krawietz sieht in der Anerkennung den Geltungsgrund des Rechts in den modernen Rechtssystemen, (S. 104ff.). Die vielschichtige Relation von Recht und Wert behandeln sowohl José Llompert (S. 147ff.) wie auch Gerhard Sprenger (S. 190ff.) Bei Heinz Wagner's nüchterner Überprüfung der Positivierung eines Wertes im Recht, der Gerechtigkeit, werden Grenzen sichtbar, gelangt er doch zu dem Ergebnis, im positiven Recht werden Wertprinzipien tendenziell entleert (S. 241ff.).

Der zweite Teil, welcher in dem eingangs bereits besprochenen Beitrag von Maihofer gipfelt, trägt die Überschrift: „Recht und Ideologie in der jüngsten deutschen Vergangenheit.“ Zu Beginn dieses Teils berichtet Ralf Dreier (S. 263ff.) über die Rechtsphilosophie der DDR, soweit sie in der IVR eigentlich nur durch drei Vertreter in Erscheinung trat, und er konstatiert nicht nur das institutionelle Ende dieser Rechtsphilosophie wie der Rechtswissenschaft insgesamt, er hält das auch für unvermeidlich (S. 267). Weiter restümiert er das marxistische Rechtsdenken in der Bundesrepublik, und man gewinnt den Eindruck, seiner Meinung nach haben sich Marxismus wie Sozialismus erledigt, obgleich doch wohl jene Probleme, die beides bedingten, nicht verschwunden sind. Bei Andreas Gängel liest man dann auch nebenbei, daß zwei Drittel der Ostdeutschen von der „Einheit“ enttäuscht sind. Sein Thema ist der Einfluß der Ideologie auf die Rechtsprechung in der DDR (S. 285ff.). Eine Abhandlung, die Hervorhebung verdient, ist die von Gerhard Haney, „Die Crux der nur einfachen Negation oder

Das doppelte Dilemma“, (S. 310ff.) Es ist die gründlichste kritisch-rechtsphilosophische Analyse der rechtspolitischen Seite der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Er vergleicht nicht vordergründig – wie etwa Diemut Majer: „Entnazifizierung gleich „Entstasifizierung“? Vergangenheitsbewältigung und Rechtsstaat“ (S. 349ff.) – die westdeutsche Reaktion auf die Naziherrschaft nach dem zweiten Weltkrieg mit der offiziellen Politik nach der deutschen Vereinigung, sondern kritisch differenziert: Absichten, Handlungen und Ergebnisse beachtend. Er befaßt sich mit dem Begriff „Rechtsstaat“, seiner Instrumentalisierung, um die DDR pauschal als Unrechtsstaat zu definieren, die mangelnde Toleranz in der politischen Gegenwart und die Beschädigung des Rechtsstaates der Bundesrepublik.

Nicht erwähnt habe ich bisher, daß fast jeder Autor in seine Abhandlung eine Passage der Würdigung von Hermann Klenner einfügte. Das Denken von Klenner selbst zum Thema macht aber nur Werner Maihofer im Vorwort zum zweiten Band. In sehr subtiler Weise seziert er Klenners Auffassung und gedankliche Entwicklung von dem Recht als Ideologie und konstatiert sicheres Wissen neben problemgeladenem. Übereinstimmung besteht offenbar in der These, Recht ist nicht einfach und nur Ideologie. Jürgen Marten schildert mit der Geschichte und Auflösung der Arbeitsstelle für Rechtswissenschaft an der Akademie der Wissenschaften der DDR einen von mehreren politischen Disziplinierungsakten an Klenner, unter dem Titel: „Die Maßlosigkeit der Macht und das Recht“ (S. 385ff.) und verdeutlicht indirekt bündig die Persönlichkeit Klenners. Übrigens, was Abwicklung bedeutet, konnte Klenner vor und nach der „Wende“ erleben.

Da es schlechterdings unmöglich ist, alle Beiträge zu würdigen, will ich auf die weiteren wenigstens hinweisen: Karl A. Mollnau: „Schwund der Mitte. Über eine frühe Differenz zwischen Arthur Baumgarten und Karl Polak“ (S. 402ff.). Joachim Perels: „Die Bewahrung der bürgerlichen Gesellschaft in der Zeit ihres tiefsten Sturzes, Carl Schmitts Positionen nach 1945 (S. 420ff.). Helmut Steiner: „Zum Sozialprofil der DDR-Richter“ (S. 442ff.), ein sachlich fundierter Beitrag wider Legendenbildungen.

Aus dem zweiten Band sind folgende Abhandlungen anzuzeigen: Helmut Bock, Menschenrechte und Frieden. Die Streitsachen des frühen Robespierre (S. 21ff.). Norbert Brieskorn, Ideologie als Problem in Rousseaus Rechtsphilosophie (S. 57ff.). Andreas Kaiser, Entstehung und Funktion des Gerechtigkeitsanspruches (S. 75ff.). Kaiser untersucht Gerechtigkeitsver-

sprechen und Gerechtigkeitsforderungen in Sumer. Norman Paech: „Valladolid – der Aufbruch der Vernunft oder homo homini homo est“ (S. 97ff.). Paech beschreibt Anfänge der Aufklärung in Spanien. Wolfgang Schild: „Bemerkungen zum „Antijuridismus“ Hegels (S. 124ff.). Walter Schmidt, Die preußische Steuerverweigerungs-Affaire von 1848. Zur Kontroverse um die gerichtliche Verfolgung der Steuerverweigerung – Ein Dokument (S. 162ff.). Geschildert wird ein Fall aktiven revolutionären Widerstands, was in der deutschen Geschichte selten vorgekommen ist. Karl-Heinz Schöneburg, Der demokratische und soziale Rechtsstaat: Ideologie, Utopie, Realität? (S. 193ff.). Volkmar Schöneburg, Rechtsphilosophie und praktische Rechtspolitik. Gustav Radbruch im Deutschen Reichstag (1920–1924) (S. 206ff.). Helmut Seidel, Spinozas politische Philosophie (S. 224ff.). Jürgen Seifert, Verfassung in Hegels Philosophie des Rechts (S. 240ff.). Dieter Stempel, Rechtssoziologie versus Rechtsideologie (S. 265ff.). Siegfried Wollgast, Jurisprudenz am Gymnasium (bzw. an der Universität) Beuthen an der Oder (1614–1628) (S. 277ff.). Dieser zweite Band enthält in einem Anhang von Gerhard Haney eine Arbeit „Wahrheit, Wert und Widerspruch – ein Postskriptum“ (S. 315ff.). Man kann die Abhandlung eines der Herausgeber, der alle Beiträge kannte, die Themen zueinander in Beziehung setzt und mit kritischen Bemerkungen versieht als eine Besprechung der Festschrift in der Festschrift verstehen, ausführlicher, als es hier gestattet war.